

Parl. Staatssekretärin Karin Roth

(A) **70 000 Haushalte mit rund 150 000 Kindern vom Arbeitslosengeld II unabhängig machen** wird. Das ist ein zentrales Anliegen der Wohngeldreform. Damit stellen wir einmal mehr unter Beweis, dass das Wohngeld ein familienfreundliches Instrument ist.

Darüber hinaus ist das Wohngeld ein sozial und regional treffsicheres Instrument. Dies zeigt sich daran, dass es individuell nach Haushaltsgröße, Einkommen und den regionalen Wohnkosten auf die Verhältnisse und Bedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger zugeschnitten ist.

Auch in Zukunft werden wir **alternative Wohnkonzepte**, etwa Wohngruppen von Menschen mit Behinderungen bzw. von älteren Menschen mit Hilfe- und Pflegebedarf oder Seniorenwohngemeinschaften, dadurch unterstützen, dass deren Bewohner wie bisher grundsätzlich **getrennte Wohngeldansprüche** haben. In diesem Zusammenhang darf ich hervorheben, dass rund 300 000 Rentnerinnen und Rentner erhöhte Wohngeldleistungen erhalten.

Mit Blick auf die **neuen Bundesländer** betone ich, dass der **Anteil derjenigen, die Wohngeld erhalten, 2,9 %** beträgt; **in den alten Bundesländern** liegt er bei **1,5 %**. Insofern ist es gerade für die neuen Bundesländer ein Erfolg, wenn wir das Wohngeld wie vorgesehen reformieren.

Wir sind auf dem richtigen Weg. Ich hoffe, dass wir uns möglichst rasch einigen, damit die Vorbereitungen zur Auszahlung des Wohngeldes in den Ländern vorankommen. Es ist nämlich wichtig, dass wir das zeitnah organisieren.

(B) **Vizepräsident Dr. Harald Ringstorff:** Weitere Wortmeldungen sehe ich nicht.

Da mehrere Gründe für die Anrufung des Vermittlungsausschusses zur Abstimmung stehen, frage ich zunächst, wer allgemein für die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist. Ich bitte um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Dann stimmen wir über die Anrufungsgründe ab:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 3! – Mehrheit.

Es entfällt Ziffer 4.

Damit hat der Bundesrat den **Vermittlungsausschuss**, wie soeben festgelegt, **angerufen**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 14** auf:

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der **Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung** – Antrag der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Sachsen gemäß § 23 Abs. 3 i.V.m. § 15 Abs. 1 und § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 304/08)

Zu Wort gemeldet hat sich Staatsminister Mackenroth (Sachsen).

(C) **Geert Mackenroth** (Sachsen): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich darf Ihnen einen Gesetzesantrag der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen und Sachsen vorstellen. Wir wollen die Chancen des Gläubigers, zu seinem Geld zu kommen, verbessern.

Gerade mittelständische Unternehmen und Handwerker können ein Lied davon singen: Wenn sie gegen ihre säumigen Schuldner oft nach einem langen und aufwendigen Prozess ein Urteil erstritten haben, heißt das noch lange nicht, dass sie ihr Geld auch bekommen. Häufig zahlt der Schuldner trotz Zahlungstitels nicht freiwillig – sei es, weil er nicht kann, sei es, weil er nicht will –, und der Gläubiger muss vollstrecken.

Für eine erfolgreiche Vollstreckung braucht der Gläubiger Informationen über Einkommen und Vermögen des Schuldners. Nach dem geltenden Recht hat der Gläubiger aber nur eingeschränkte Möglichkeiten, an die notwendigen Informationen zu kommen. Hier setzt unser gemeinsamer Gesetzesantrag an.

Die derzeitigen Regelungen orientieren sich zum großen Teil noch an der Lebenswirklichkeit des vorletzten Jahrhunderts. 1880, als die Vorschriften formuliert worden sind, war primäres Vollstreckungsziel die Pfändung und Verwertung solcher Sachen, die der Gerichtsvollzieher bei einer Wohnungsdurchsuchung ohne weiteres auffinden konnte. Die eidesstattliche Versicherung sollte früher in erster Linie der Bestätigung dienen, dass bei dem Schuldner nichts zu holen ist. Aus diesem Grund sieht das geltende Recht ihre Abnahme erst am Ende der – erfolglosen – Vollstreckung vor.

(D) Die Lebensverhältnisse haben sich allerdings wesentlich geändert. Inzwischen sind die entscheidenden Vermögenswerte Arbeitseinkommen, Kontoguthaben, Depots, Schließfächer, vielleicht auch das Auto – Dinge, die sich jedenfalls nicht in der Wohnung befinden. Der **Gesetzentwurf sieht daher vor, dass der Gläubiger dann, wenn der Schuldner nicht leistet, von ihm bereits zu Beginn der Vollstreckung – bevor der Gerichtsvollzieher die Wohnung betritt – eine Selbstauskunft verlangen kann**. Dadurch kann der Gläubiger von vornherein auf aussichtslose, aber in jedem Fall kostenintensive Vollstreckungsmaßnahmen verzichten oder sofort zielgerichtet auf pfändbare Vermögenswerte zugreifen.

Ich erkenne eine weitere Schwachstelle des derzeitigen Zwangsvollstreckungsverfahrens: Bei der eidesstattlichen Versicherung sind die Informationsmöglichkeiten des privaten Gläubigers auf Eigenangaben des Schuldners beschränkt. Auch wenn dieser die Richtigkeit seiner Angaben eidesstattlich bekräftigen muss, zeigt doch die praktische Erfahrung, dass auf die Richtigkeit und vor allem Vollständigkeit derartiger Selbstauskünfte eher wenig Verlass ist. Derzeit kann der private Gläubiger die Angabe des Schuldners, nichts Pfändbares zu besitzen, nicht überprüfen; er darf – auch bei verweigerter Selbstauskunft – keine Erkundigungen bei Dritten einholen.

Geert Mackenroth (Sachsen)

(A) Auch diese Unzulänglichkeit soll mit dem Gesetz-entwurf beseitigt werden. Verweigert der Schuldner die Abgabe der Selbstauskunft oder verfügt er nach seiner Auskunft nicht über genügend Vermögenswerte, um den **Anspruch des Gläubigers** zu befriedigen, so kann dieser nunmehr – allerdings durch Vermittlung des Gerichtsvollziehers – sogenannte **Fremdauskünfte einholen**. Der Gläubiger soll auf Informationen über Konten, Arbeitsverhältnisse und Kraftfahrzeuge des Schuldners zugreifen können. Privaten Gläubigern wollen wir hierdurch für die Vollstreckung ihrer Forderungen dieselben Informationsmöglichkeiten einräumen, wie sie die öffentliche Hand bereits hat.

Noch einmal: All dies ist dringend geboten, da für private Gläubiger Forderungsausfälle existenzbedrohend sein können. An sich gesunde Betriebe werden wegen hoher Außenstände in die Insolvenz getrieben; dies gefährdet Arbeitsplätze.

Eine dritte Unzulänglichkeit des derzeitigen Systems besteht darin, dass die Vermögensverzeichnisse und das Schuldnerverzeichnis noch in Papierform geführt und lokal bei den Amtsgerichten als Vollstreckungsgerichten verwaltet werden. Der Gesetzentwurf schöpft die **durch** die moderne **Informationstechnologie** eröffneten Möglichkeiten zur **Modernisierung des Verfahrens und zur Neugestaltung des Schuldnerverzeichnisses** unter Wahrung datenschutzrechtlicher Belange aus, um den Schutz des Rechtsverkehrs weiter zu verbessern. So sollen an die Stelle der bisherigen Formulare aus Papier elektronische Dokumente treten. Ferner sieht der (B) Gesetzentwurf die Möglichkeit einer zentralen benutzerfreundlichen **Internetabfrage** zu bundesweit allen Eintragungen im Schuldnerverzeichnis vor.

Meine Damen und Herren, kein Bürger soll Angst davor haben, dass ihm der Gerichtsvollzieher wegen Schulden das Existenzminimum wegpfändet. Genauso gilt: Kein Bürger soll das Gefühl haben, dass ihn der Staat bei der Durchsetzung berechtigter Interessen allein lässt. Unser Gesetzentwurf tariert die Interessen von Schuldner und Gläubiger sorgfältig aus. Er verbessert die Position der privaten Gläubiger, stellt aber zugleich sicher, dass niemand die neuen Informationsmöglichkeiten missbrauchen kann. Zahlungsunwilligen Schuldnern wird es durch die Neuregelung nicht mehr so leicht möglich sein, sich ihren durch Urteil festgestellten Zahlungsverpflichtungen zu entziehen.

Ich bitte um wohlwollende Beratung des Gesetzentwurfs in den Ausschüssen. – Vielen Dank.

Vizepräsident Dr. Harald Ringstorff: Das Wort hat nun Minister Busemann (Niedersachsen).

Bernhard Busemann (Niedersachsen): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Wie ich der Presse entnehmen konnte, hat die Bundesministerin der Justiz auf einer Veranstaltung von Hauseigentümern in Hannover am 15. Mai erklärt, sie plane ein Gesetz gegen Mietnomaden. Sie wolle ein zentrales Schuld-

nerregister aufbauen, damit sich die Vermieter früher über die Kreditwürdigkeit der Mieter erkundigen könnten. Ferner wolle sie die Zwangsvollstreckung nach Mietschulden beschleunigen und effektiver ausgestalten. (C)

Wir planen kein Gesetz ausschließlich gegen Mietnomaden. Wir planen auch kein Gesetz gegen Schuldner. Wir planen ein **Gesetz für Gläubiger**. Das sind Vermieter, das sind aber auch Handwerker, Selbstständige, Dienstleister und vor allem die kleinen und mittleren Betriebe.

Ein wesentliches Element unserer Wirtschaft ist Vertrauen. Vertrauen ist die Basis, um Geschäfte zu machen, um sich erfolgreich am Markt zu behaupten. Ohne Vertrauen in den Geschäftspartner wären viele Geschäfte unmöglich. Eine doppelte oder dreifache Absicherung würde aber den Tod des Handels bedeuten.

In den allermeisten Fällen wird das Vertrauen belohnt. Allerdings: Kein Vertrauen ohne Enttäuschung. Es kann geschehen, dass aus irgendwelchen Gründen jemand nicht zahlt, nicht zahlen kann. So werden aus Geschäftspartnern Gläubiger und Schuldner.

Der redliche Schuldner wird weiter versuchen, seine Schuld zu begleichen. Doch wir alle wissen: Es gibt auch schwarze Schafe, nicht nur unter Mietern. An sie richtet sich der von Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Sachsen und Niedersachsen nunmehr in das Bundesratsverfahren eingebrachte Gesetzentwurf zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung. (D)

Wie Kollege Mackenroth bereits ausgeführt hat, wird das Gesetzesvorhaben vor allem die **Informationsmöglichkeiten des privaten Gläubigers verbessern** und die **Schuldnerverzeichnisse automatisieren**. Gäbe es nur redliche Schuldner, wären diese Maßnahmen überflüssig. Wir wollen nicht den redlichen Schuldner noch weiter auspressen. Im Gegenteil, wir schreiben auch für die Zwangsvollstreckung Elemente in das Gesetz, die eine gütliche Einigung – wie die Ratenzahlung – selbst in diesem Stadium noch ermöglichen.

Wir wollen aber vor allem dem Gläubiger helfen, das zu bekommen, was ihm zusteht. Der redliche Schuldner gibt es ihm freiwillig; der unredliche wird es künftig schwerer haben, seine Autos, Sparbücher und andere Vermögenswerte zu verstecken. Der Gläubiger wird ihm durch die **Möglichkeit der Kontenabfrage, der Abfrage bei den Sozialversicherungsträgern und der Abfrage beim Fahrzeugregister** auf die Schliche kommen.

Zukünftig können sich überdies Vermieter, Handwerker oder Gewerbetreibende durch Einsicht in das **bundesweite Schuldnerverzeichnis** besser darüber informieren, mit wem sie Geschäfte machen.

Mir ist wichtig zu betonen, dass wir keine neuen Einsichtsrechte schaffen. Auch nach geltendem Recht ist es möglich, diese Verzeichnisse einzusehen, allerdings nur diejenigen des jeweiligen Gerichtsbe-

Bernhard Busemann (Niedersachsen)

(A) zirks. Durch die Neugestaltung wird lediglich das Schuldnerverzeichnis deutschlandweit über Internet zugänglich. Den schwarzen Schafen wird es dadurch erschwert, durch ständigen Wohnsitzwechsel immer neue Geschäftspartner zu hintergehen.

Nicht zuletzt wird durch das Vorhaben die Zwangsvollstreckung als solche modernisiert. Mit dem elektronischen Schuldnerverzeichnis wird ein weiterer bedeutender Teil der Justiz an die neuen Kommunikationsformen angepasst. Unsere **Gerichtsvollzieher** werden – dessen sind wir uns sicher – über im europäischen Vergleich **modernste Arbeitsbedingungen** verfügen. Das sollte man nicht unterschätzen.

Meine Damen und Herren, im Vorfeld habe ich aus den Ländern keine Kritik an den Zielen unseres Vorhabens vernommen. Es scheint allgemeiner Konsens zu sein, die Gläubigerrechte zu stärken. Ich darf Sie bitten, den Gesetzentwurf der einbringenden Länder zu unterstützen, und danke für die Aufmerksamkeit.

Vizepräsident Dr. Harald Ringstorff: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Ich weise die Vorlage dem **Rechtsausschuss** – federführend –, dem **Finanzausschuss**, dem **Ausschuss für Innere Angelegenheiten**, dem **Verkehrsausschuss** sowie dem **Wirtschaftsausschuss** – mitberatend – zu.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 15:**

Entwurf eines Gesetzes zur **Stärkung der Täterverantwortung** – Antrag des Landes Rheinland-Pfalz gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 314/08)

(B)

Ums Wort gebeten hat Staatsminister Dr. Bamberger (Rheinland-Pfalz).

Dr. Heinz Georg Bamberger (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Gemessen an den bedeutsamen Vorlagen, mit denen sich der Bundesrat heute beschäftigt, insbesondere der Vertrag von Lissabon, wirkt unser Gesetzentwurf eher bescheiden. Aber bekanntlich sind es oft kleine Änderungen, die große Wirkung haben können. Manchmal müssen kleine Stellschrauben neu justiert werden, um Probleme zu beseitigen. Genau darum geht es bei unserem Gesetzentwurf.

Wir wollen die Möglichkeiten erweitern, mit speziellen Programmen insbesondere Ersttäter vor dem Begehen weiterer Straftaten zu bewahren, damit sich anbahnende kriminelle Karrieren sich erst gar nicht verfestigen. Je früher und je effektiver wir handeln, desto erfolgreicher können wir sein. Darin sind wir uns sicherlich alle einig.

Natürlich geschieht das schon heute. So kann bei geringer Schuld ein Strafverfahren gegen Auflagen oder Weisungen eingestellt werden. Eine solche Weisung kann die Teilnahme an einem speziellen Programm sein, etwa an einem Anti-Gewalt-Training. Allerdings regelt die Strafprozessordnung, dass eine **Weisung** innerhalb von sechs Monaten erfüllt sein

(C) muss. Genau darin liegt das Problem. Die Fachleute sind sich einig, dass ein strukturiertes Programm mindestens sechs Monate dauert. Dazu kommen das Aufnahmeverfahren und etwaige Folgetermine.

Kurzum: Die **gesetzliche Frist** von sechs Monaten ist schlichtweg zu kurz. Deshalb wollen wir sie **auf bis zu ein Jahr verlängern**. Das ist der erste Vorschlag in unserem Gesetzentwurf.

Unser zweiter Änderungsvorschlag betrifft die **Verwarnung mit Strafvorbehalt**. Auch hier wollen wir die **Möglichkeit** schaffen, die **Teilnahme an einem Täterprogramm anzuordnen**. Bislang ist das nach dem Strafgesetzbuch leider nicht möglich. Gerade unter dem Aspekt des Opferschutzes wäre es aber äußerst sinnvoll. Die Verwarnung mit Strafvorbehalt hat gegenüber der Einstellung des Verfahrens den Vorteil, dass sie eine gerichtliche Schuldfeststellung enthält. Das kann Opfern eine gewisse Genugtuung verschaffen.

Vor allem aber ist die verpflichtende Teilnahme an einem Täterprogramm in beiden Fällen ein effektiver **Beitrag zum Opferschutz**. Sie ist auch ein wichtiger Baustein, um häuslicher Gewalt vorzubeugen. Mit solchen Programmen kann der Täter lernen, seine Wahrnehmungen und sein Verhalten zu ändern. Im Rahmen von strukturierten Täterprogrammen finden Gruppensitzungen, aber auch Einzelgespräche mit den Tätern statt. Sie sollen befähigt werden, Verantwortung für ihr Tun zu erkennen, zu übernehmen und sich besser zu kontrollieren.

(D) Meine Damen und Herren, mit den von uns vorgeschlagenen beiden – letztlich kleinen – Änderungen in der Strafprozessordnung und im Strafgesetzbuch können wir künftig noch besser auf die Täter einwirken, damit sie nicht erneut straffällig werden. Dadurch leisten wir einen wichtigen Beitrag zur weiteren Verbesserung des Opferschutzes.

Noch einmal: Es geht um kleine Änderungen, die große Wirkung haben können.

Ich hoffe, dass unsere überschaubare Initiative rasch beim Bundestag eingebracht werden kann und dass das Gesetzgebungsverfahren dort zügig abgeschlossen wird, damit die wichtigen Verbesserungen so bald wie möglich greifen können. – Vielen Dank.

Vizepräsident Dr. Harald Ringstorff: Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Ich weise die Vorlage dem **Rechtsausschuss** – federführend – sowie dem **Ausschuss für Frauen und Jugend** – mitberatend – zu.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 17:**

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherstellung von **Eisenbahninfrastrukturqualität und Fernverkehrsangebot** – Antrag des Landes Sachsen-Anhalt gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 315/08, zu Drucksache 315/08)

Dem Antrag des Landes Sachsen-Anhalt sind **Bayern, Hessen** und das **Saarland beigetreten**.